

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XVI. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 16 - 155

Beilage 212

sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis bzw. aus Anlaß des Endens des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Auf die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten durch die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland ist das Objektivierungsgesetz, LGBI.Nr. 56/1988, nicht anzuwenden.

- (2) Von der Zuständigkeit nach Abs. 1 ausgenommen ist die Entscheidung über
- a) allgemeine Bezugserhöhungen,
 - b) allgemeine Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Erreichens des in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Anfallsalters, Berufsunfähigkeit oder Invalidität (Pensionszuschüsse),
 - c) einzelvertragliche Regelungen von Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus den in der lit. b genannten Gründen,
 - d) allgemeine Sozialleistungen des Landes im Rahmen des Dienstverhältnisses, die im Wege der Dienstnehmervertretung gewährt werden,
 - e) allgemeine Anwendungs- und Auslegungsfragen der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzuges.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland.

I. Allgemeines

1. Die Burgenländische Landesregierung hat am 27. November 1991 die Ausgliederung der Burgenländischen Krankenanstalten aus der öffentlichen Verwaltung und die Errichtung einer Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland beschlossen.

Das Land Burgenland beabsichtigt, mit der Gründung der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland eine zeitgemäße medizinische Versorgung der burgenländischen Bevölkerung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erreichen und sicherzustellen. Eine Voraussetzung für die Umsetzung dieser Zielvorstellung ist die Übertragung der Rechtsträgerschaft an den vier Landeskrankenhäusern und den zwei Landespflegeanstalten vom Land Burgenland auf die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland. Eine weitere Voraussetzung ist die Zuweisung der bisher bei den sechs Landeskranken- und pflegeanstalten beschäftigten Landesbediensteten an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland. Diese Bediensteten sollen, unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, auch nach ihrer Zuweisung an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland Landesbedienstete bleiben. In den Inhalt der Dienstverhältnisse wird also nicht eingegriffen. Die Rechte und Pflichten dieser Dienstnehmer als Landesbedienstete bleiben unverändert. Die dienstrechtlichen Vorschriften des Landes finden auf diese Dienstverhältnisse weiterhin Anwendung.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBI.Nr. 49 stehen alle im Vertragsbedienstetengesetz 1948 den Organen der Bundesverwaltung eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der Landesvertragsbediensteten der Landesregierung zu.

Es ist nun vorgesehen in einer Vielzahl von Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes hinsichtlich jener Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, die Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. Burgenland zu übertragen. Dieser Übertragungsakt erfolgt im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes durch Gesetz.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit wird jedoch die Landesregierung ihrer Stellung als oberstes Organ des Landes Burgenland als Träger von Privatrechten und ihrer politischen Verantwortung gegenüber dem Landtag nicht enthoben. Vielmehr bleibt die Verantwortung der Landesregierung dadurch gewahrt, als das Land Burgenland, vertreten durch die Landesregierung, alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft m.b.H. ist und die Landesregierung daher als Vertreterin des Gesellschafters durch Beschlüsse und Aufträge Einfluß auf den Geschäftsgang der Gesellschaft m.b.H. nehmen und diese wirkungsvoll überwachen kann.

2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 15, aber auch aus Art. 21 B-VG.
3. Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes werden für das Land keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1:

Die Regelung, des Abs. 2 soll sicherstellen, daß eine Zuweisung von Landesbediensteten, die zum Zeitpunkt 1. Jänner 1993 nicht an einer der sechs Landeskranken(pflege)anstalten in Verwendung stehen, an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur unter Wahrung bestehender Rechte und Pflichten erfolgen kann.

Die Bestimmungen eines Dienststellenleiters und Vorgesetzten im Abs. 3 ist notwendig, um die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften wie das Landesbeamtengesetz 1985 und das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 lückenlos vollziehen zu können.

Zu § 2:

Hinsichtlich der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Überlegungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Hier sei nochmals bemerkt, daß sich die Übertragung der im Abs. 1 genannten Zuständigkeiten von der Landesregierung auf die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland nur auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Personen bezieht, es sich also um Angelegenheiten handelt, die nicht im Rahmen der Hoheits- sondern der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) geführt werden.

Hinsichtlich der Landesbeamten erfolgt keine Übertragung der Zuständigkeiten. Vielmehr bedienen sich bezüglich dieses Personenkreises die Landesregierung bzw. ihre Mitglieder bei der Besorgung ihrer Aufgaben wie bisher des Amtes der Landesregierung. Lediglich der im § 1 Abs. 3 als Dienststellenleiter und Vorgesetzter für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland hat jene Befugnisse und

Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienststellenleiter nach den dienst und organisationsrechtlichen Vorschriften zukommen. Dazu gehören jedoch nicht bescheidmäßige Erledigungen, die wie bisher der Landesregierung obliegen.

Im Abs. 1 wird u.a. ausdrücklich die Zuständigkeit der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland zur Aufnahme von Landesvertragsbediensteten angeführt. Dies hat darin seinen Grund, daß sich die Zuweisung von Bediensteten an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland nur auf bereits im Landesdienst stehende Bedienstete erstrecken kann. Die genannte Bestimmung ermöglicht es der Gesellschaft, Personen für den Bereich der Burgenländischen Landeskrankenanstalten neu aufzunehmen und mit ihnen ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land zu begründen.

Da Verwendungen in den Krankenanstalten auf Grund der Arbeitsmarktlage wegen des geringen Angebotes von Arbeitnehmern beinahe durchwegs als Mangelberufe anzusehen sind und Entscheidungen über diesbezügliche Personalaufnahmen rasch getroffen werden müssen, soll das komplizierte und langdauernde Aufnahmeverfahren des Objektivierungsgesetzes nicht Anwendung finden. Die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland soll die Möglichkeit haben, bei der Personalauswahl die ihr am geeignetsten erscheinenden Selektionsmechanismen einzusetzen.

Im Abs. 2 sind jene Angelegenheiten taxativ aufgezählt, die nicht in die Zuständigkeit der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland übertragen werden und somit in der Zuständigkeit der Landesregierung verbleiben. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die mit einer finanziellen Dauerbelastung für das Land verbunden sind bzw. die einen einheitlichen Vollzug der dienstrechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.